

ZBB 2001, 34

VerbrKrG § 4 Abs. 1 Satz 1 und 4 Nr. 1; BGB § 167

Wirksame auf Abschluss eines Verbraucherkreditvertrages gerichtete Vollmacht auch ohne Mindestangaben nach § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 VerbrKrG

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 27.09.2000 – 9 U 6/00 (rechtskräftig), ZfIR 2001, 45 = EWiR 2000, 1175 (Sauer)

Leitsätze:

1. Eine auf Abschluss eines Verbraucherkreditvertrages gerichtete Vollmacht, welche nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann, bedarf für ihre Wirksamkeit nicht der Mindestangaben des § 4 Abs. 1 Satz 4 № 1 VerbrKrG. Eine notariell beurkundete Vollmacht genügt dem Schriftformerfordernis aus § 4 Abs. 1 VerbrKrG.
2. Das Stellvertretungsrecht folgt dem Repräsentationsprinzip. Bei Einschaltung eines Vertreters zum Abschluss eines Kreditvertrages kommt es nicht auf den Informations- und Kenntnisstand des Darlehensnehmers und Vertretenen, sondern auf den des Vertreters als Repräsentanten des Vertretenen an.